

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung von Jagdhunden

Stand: 01.03.2021

TK-BBJ-2103

1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Helvetia PetCare Tierkrankenversicherung für Hunde und Katzen (TK-AVB-2103), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Hundehalter Versicherungsschutz wegen eines während der Jagd eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdhundes zur Folge hat sowie für das Abhandenkommen des Jagdhundes während der Jagd.

Als Jagd gilt die Ausbildung des Jagdhundes, die Jagdausübung und die vom Versicherungsnehmer durchgeführte Nachsuche.

Mitversichert ist die kurzfristige Überlassung des Jagdhundes an einen Dritten während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der Nachsuche.

3 Aufnahme in die Versicherung

Versicherbar sind nur Jagdhunde, deren Tätowiernummer (Chipnummer) im Antrag angegeben und deren Abstammungspapiere und Leistungsnachweise dem Antrag beigefügt sind. Versicherungsschutz kann gewährleistet werden für Jagdhunde im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

4 Versicherungsleistungen

Der Versicherer leistet Entschädigung für:

Unfälle, dies bedeutet die Übernahme der notwendigen Tierarztkosten für den Jagdhund, die aufgrund eines Jagdunfalls auch während der Nachsuche entstehen;

Tod und Abhandenkommen, dies bedeutet den finanziellen Ersatz bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss bzw. abhanden kommt.

5 Leistungseinschränkungen

Nicht versichert sind Schäden infolge von Krankheiten und Vergiftungen einschließlich der Tollwut.

Bei Abhandenkommen eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Teilnahme an der Jagd nachweislich nicht auffindbar ist, ist Voraussetzung für die Versicherungsleistung eine Registrierung bei TASSO und eine Ausrüstung mit einem Funkortungssystem (GPS).

6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der EU, Schweiz, Norwegen, Großbritannien und den EFTA-Staaten besteht bis zu 12 Monate ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.

7 Entschädigung

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt:

- a) Bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss bzw. abhanden kommt 750 Euro.
- Für entstandene Tierarztkosten bis zu 1.500 Euro pro Versicherungsjahr.
 - Für den Ersatz von Tierarztkosten ist der Nachweis der tierärztlichen Behandlung zu erbringen.
 - Der Hundehalter bzw. Versicherungsnehmer trägt von jedem Versicherungsfall 10 Prozent selbst.

Verendet der Hund infolge des Jagdunfalls nachweislich innerhalb eines Jahres, so besteht Anspruch auf die Todesfallleistung und die Tierarztkosten. Die Entschädigung wird nur gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache bzw. den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

8 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Leistungsübersicht zur Unfallversicherung von Jagdhunden

Die Unfallversicherung für Jagdhunde beinhalten – soweit nicht im Versicherungsvertrag anders geregelt – die nachstehend aufgeführten Deckungsinhalte. Diese sind summarisch bis zum jeweils angegebenen Höchstbetrag, **je Versicherungsjahr** mitversichert.

Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen infolge eines Jagdunfalls	1.500 €
freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik	
Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) - mit schriftlicher Begründung des Tierarztes bis zum - in allen anderen Fällen bis zum - bei Inanspruchnahme des Notdienstes	3-fachen Satz 2-fachen Satz 4-fachen Satz
Tod oder Nottötung bzw. Abhandenkommens eines Jagdhundes während der Jagd	750 €
Auslandsschutz bis 12 Monate in der EU, Schweiz, Norwegen und den EFTA Staaten	
Selbstbehalt je gemeldetem Leistungsfall (gilt nicht für Tod, Nottötung, Abhandenkommen des Jagdhundes)	10 %

■ = versichert

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG • Direktion für Deutschland • Berliner Str. 56-58 • 60311 Frankfurt a.M. Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht • Hauptsitz: St. Gallen/Schweiz • Hauptbevollmächtigter: Dipl.-Kfm. Volker Steck Registergericht Frankfurt a.M. HRB 39268 • USt-IdNr. DE 114106960 • VSt-Nr. 807/V90807001788 • FeuerschSt-Nr. 837/F91837000396